

Beschluss des Regierungsrates betreffend Errichtung eines Arbeitslosenfonds vom 20. Dezember 1977 (SG 835.600)
Neu: Beschluss des Regierungsrates betreffend Arbeitslosenfonds in Auflösung - Synopse

Geltender Beschluss / Statuten	Neu
Beschluss des Regierungsrates betreffend Errichtung eines Arbeitslosenfonds	Beschluss des Regierungsrates betreffend Arbeitslosenfonds in Auflösung
Ziff. 1 Zweck	Ziff. 1 Auflösung und Umbenennung des Arbeitslosenfonds
¹ Der Arbeitslosenfonds dient der Unterstützung a) von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten in ihren Bemühungen, die mit dem allfälligen oder erfolgten Verlust des Arbeitsplatzes entstandenen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, b) sozialer und öffentlicher oder gemeinnütziger Institutionen, die aufgrund gezielter Massnahmen bestrebt sind, Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zu überwinden sowie c) von Aktionen der Kantonalen Verwaltung, insbesondere des Kantonalen Arbeitsamtes, zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit oder zur Linderung von deren Folgen.	¹ Der Arbeitslosenfonds wird aufgelöst. ² Der Arbeitslosenfonds wird bis zu seiner vollständigen Aufhebung umbenannt in «Arbeitslosenfonds in Auflösung» ³ Das Vermögen des Arbeitslosenfonds in Auflösung wird schrittweise dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemäss dem Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit übertragen.
Ziff. 2 Mittel des Fonds	Ziff. 2 Liquidierung der Mittel
¹ Der Fonds wird finanziert durch: a) den im Sinne von Art. 32 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1976 anfallenden Vermögensteil der Staatlichen Arbeitslosenkasse; b) die Erträge des Fondsvermögens; c) Zuwendungen. ² Die jährlichen Ausgaben des Fonds sollen dessen Erträge und Zuwendungen in der Regel nicht überschreiten.	¹ Die Auflösung des Arbeitslosenfonds erfolgt nach den folgenden Bestimmungen: a) Alle Obligationen, die einen Kurs von 100% und höher aufweisen, werden sofort verkauft. b) Monatlich werden alle verbleibenden Obligationen überprüft. Ist der Kurs 100% oder höher, werden diese Obligationen ebenfalls verkauft. c) In ausserordentlichen Situationen (z.B. Reduktion des Ratings eines Emittenten) kann das Finanzdepartement in Rücksprache mit dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt einzelne Verkäufe tätigen. d) Wenn der Nominalwert der restlichen Obligationen bei 700'000 Franken liegt, werden alle restlichen Obligationen unabhängig vom Kurs verkauft. e) Spätestens bis zum 31. März 2035 werden die restlichen Obligationen verkauft.
Ziff. 3 Voraussetzungen der Unterstützung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit Bedrohten (Art. 1 lit. a)	Ziff. 3 Verwendung des Verkaufserlöses der Anlagen des Arbeitslosenfonds in Auflösung
¹ Aus dem Fonds können Unterstützungen entrichtet werden, wenn Ganz- oder Teilarbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte a) im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und b) beim Kantonalen Arbeitsamt als stellensuchend gemeldet sind und	¹ Der Erlös der Verkäufe der Anlagen des Arbeitslosenfonds in Auflösung wird, abzüglich der Vermögensverwaltungskosten, zuzüglich der Vermögenserträge, jährlich dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit überwiesen.

Geltender Beschluss / Statuten	Neu
<p>c) kein Anspruch auf die entsprechende Leistung gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe besteht.</p> <p>² Vermögen und anderweitige Einkünfte der gesuchstellenden Person sowie der im gleichen Haushalt lebenden Personen werden bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt.</p> <p>³ Selbständigerwerbende werden Arbeitnehmern gleichgestellt.</p>	
Ziff. 4 Gesuche	(aufgehoben)
<p>¹ Das Gesuch um Unterstützungsbeiträge ist schriftlich dem Kantonalen Arbeitsamt einzureichen. Die notwendigen Unterlagen sind beizulegen.</p>	(aufgehoben)
Ziff. 5 Organe und Zuständigkeiten	Ziff. 4 Organe und Zuständigkeiten
<p>¹ Die Fondsverwaltung setzt sich aus fünf vom Regierungsrat bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Ihr obliegen:</p> <p>a) die Entscheidungen über Unterstützungsleistungen bis zu Fr. 50'000 pro Einzelfall;</p> <p>b) die Buchführung und in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Finanzverwaltung die Vermögensverwaltung und -anlage;</p> <p>c) die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat.</p> <p>² Unterstützungsleistungen über Fr. 50'000 pro Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des zuständigen Departementvorstehers.</p> <p>³ Die Fondsverwaltung kann die Kompetenz für Unterstützungsleistungen bis maximal Fr. 10'000 pro Einzelfall an die einzelnen Mitglieder der Fondsverwaltung delegieren. Sie errichtet dazu ein Reglement, welches dem zuständigen Departementvorsteher zur Genehmigung vorzulegen ist.</p> <p>⁴ Als Kontrollstelle amtet die kantonale Finanzkontrolle.</p>	<p>¹ Die Liquidierung erfolgt durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Ihm obliegen:</p> <p>a) die Entscheide über den Verkauf von Anlagen des Arbeitslosenfonds in Auflösung im Rahmen der Bestimmungen gemäss Ziff. 2 Abs. 1 dieser Statuten;</p> <p>b) die Buchführung und in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Finanzverwaltung die Vermögensverwaltung und -anlage;</p> <p>c) die jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat über den Verlauf und den Stand des Vermögens des Arbeitslosenfonds in Auflösung. Die Berichte gehen ebenso an die Finanzkontrolle.</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>² Als Kontrollstelle amtet die kantonale Finanzkontrolle.</p>
Ziff. 6 Beschlussfassung der Fondsverwaltung	Ziff. 5 Fortführung der bisherigen Tätigkeiten des Arbeitslosenfonds
<p>¹ Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Ein Beschluss wird mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefällt. Besteht Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p> <p>³ Die Entscheide der Fondsverwaltung bzw. ihrer Mitglieder sind endgültig.</p>	<p>¹ Die Zuständigkeit für die Fortführung der Tätigkeit des Arbeitslosenfonds richtet sich nach dem Gesetz über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.</p> <p>² Die bisherigen aus dem Arbeitslosenfonds entrichteten Unterstützungen werden im bisherigen Rahmen weitergeführt und aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit finanziert.</p> <p>(aufgehoben)</p>

Geltender Beschluss / Statuten	Neu
	<p data-bbox="1113 225 1420 252">Ziff. 6 Berichterstattung</p> <p data-bbox="1113 252 2040 316">¹ Die Berichterstattung an den Regierungsrat erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.</p> <p data-bbox="1113 316 2018 411">² Die Mittelzugänge aus dem Arbeitslosenfonds in Auflösung an den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit werden in dessen Berichtswesen im jeweiligen Jahr des Zugangs separat aufgeführt.</p> <p data-bbox="1113 411 1995 475">³ Das bisherige Vermögen des Arbeitslosenfonds wird beim Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht separat ausgewiesen.</p>
<p data-bbox="163 475 566 502">Ziff. 7 Ausführungsvorschriften</p>	
<p data-bbox="163 502 875 533">¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsvorschriften erlassen.</p>	